

Antrag

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Birgit Stöver, André Trepoll,
Dennis Gladiator, Eckard Graage (CDU) und Fraktion**

Betr.: Neutralitätsgesetz für die Hamburgische Justiz

Die Wahrung der weltanschaulich-religiösen Neutralität im Gerichtssaal ist eine maßgebliche Säule für das Vertrauen in den Rechtsstaat. Oberstes Gebot für Staatsanwälte und Richter ist, diese Neutralität zu verkörpern. Das gilt maßgeblich für ihr Handeln, aber auch für ihr Auftreten. Daher tragen sie im Gerichtssaal auch einheitlich weiße Hemden beziehungsweise Blusen und schwarze Roben.

Das für den Bürger sichtbare Tragen religiöser Symbole und Kleidungsstücke ist im Gerichtssaal fehl am Platz. Richter und Staatsanwälte repräsentieren in der Verhandlung den Rechtsstaat, nicht ihr weltanschauliches oder religiöses Bekenntnis. Raum, Anlass oder gar Bedarf dafür, sich im Gerichtssaal individuell zu entfalten, besteht nicht. So liegt auch der Ursprung des Tragens einer Robe in dem Gedanken, dass der Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt seine Rolle als Organ der Justiz beziehungsweise Rechtspflege annimmt und sich gleichzeitig von allem Privaten distanziert. Das Tragen religiös motivierter Kleidung, wie zum Beispiel Kopftücher, würde in breiten Teilen der Bevölkerung Unverständnis oder sogar Misstrauen in den Rechtsstaat hervorrufen.

Der Senat hat nach eigener Aussage bislang keinen Anlass gesehen, das Neutralitätsgebot voranzutreiben (Drs. 21/7593). Aus anderen Bundesländern sind wiederholte Konflikte zwischen dem staatlichen Neutralitätsgebot und der Bekenntnisfreiheit Einzelner bekannt, ohne dass sich die dortigen gesellschaftlichen Strukturen von denen in Hamburg unterscheiden. Das Bedürfnis nach Klarstellung und Rechtssicherheit für die Beschäftigten der Justiz, aber auch für die Rechtssuchenden macht es erforderlich, dass ein Neutralitätsgebot für Hamburg gesetzlich klar formuliert wird. Andernfalls ist es nur eine Frage der Zeit, bis unnötige Konflikte entstehen. Die Rechtsprechung geht zu Recht davon aus, dass ein Neutralitätsgebot in Gerichten nur durch formelles (Landes-)Gesetz statuiert werden kann. Das Bundesverfassungsgericht hat am 14. Januar 2020 bestätigt (2 BvR 1333/17), dass die Entscheidung des Gesetzgebers für eine Pflicht, sich im Rechtsreferendariat in weltanschaulich-religiöser Hinsicht neutral zu verhalten, aus verfassungsrechtlicher Sicht zu respektieren sei.

Auch der Niedersächsische Landtag hat kürzlich eine entsprechende Gesetzesänderung beschlossen.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird ersucht,

den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, nach dem es Richtern, Staatsanwälten und Rechtsreferendaren untersagt ist, während außen erkennbarer Diensttätigkeit sichtbare religiöse oder weltanschaulichen Symbole, die für den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, und auffallende religiöse oder weltanschaulich geprägte Kleidungsstücke zu tragen.